



An die
Gemeindeverwaltung von Prags
Steueramt
Innerprags 40
39030 Prags
E-mail: info@gemeinde.prags.bz.it
PEC: prags.braies@legalmail.it

ERSATZERKLÄRUNG DES NOTORIETÄTSAKTES

(Art. 47 DPR vom 28.12.2000, Nr. 445)
ANGRENZENDE WOHNUNG

Der/die Unterfertigte

Zu- und Vorname			
Geburtsort		Geburtsdatum	
wohnhaft in		PLZ	
Straße, Platz, Hausnr.			
Steuernummer			
PEC-Adresse Email-Adresse		Telefon	

im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen im Falle von Falschaussagen, von Urkundenfälschung und von Gebrauch und Vorweisung falscher Urkunden, die Daten beinhalten, die nicht mehr der Wahrheit entsprechen, im Sinne der Art. 75 und Art. 76 DPR Nr. 445/2000, welche die Verwirkung der daraus entstandenen Rechte und die Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde vorsehen,

ERKLÄRT UNTER EIGENER VERANTWORTUNG,

dass folgende an die Hauptwohnung angrenzende Wohnung ab
von ihm/ihr und seiner/ihrer Familiengemeinschaft zusammen mit der Hauptwohnung mitbenutzt wird:

angrenzende Wohnung:

K.G.		B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adresse											

Zur Hauptwohnung:

K.G.		B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adresse											



Der/die Unterfertigte erklärt, gemäß und für die Zwecke der Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung Nr. 679/2016 die Auskunft zum Schutz der personenbezogenen Daten erhalten zu haben, in welche auf der Internetseite der Gemeinde und in den Räumlichkeiten des Rathauses Einsicht genommen werden kann.

(Ort, Datum)

Der/die Erklärende

A) Falls die Ersatzerklärung persönlich von dem/der Erklärenden vorgelegt wird, muss diese vor dem/der Gemeindeangestellten, welcher/welche sie entgegennimmt, unterschrieben werden.

B) Bei Übermittlung mittels Postdienstes, E-Mail oder anderem, muss der unterschriebenen Ersatzerklärung die Fotokopie eines gültigen Ausweises des/der Erklärenden beigelegt werden.

Die vorliegende Ersatzerklärung muss, **bei sonstigem Verfall von der in der geltenden Gemeindeverordnung über die Gemeindeimmobiliensteuer für den hiermit erklärten Tatbestand vorgesehenen Steuerbegünstigung, innerhalb 30. Juni des darauffolgenden Jahres, auf welches sich die Steuer bezieht**, vorgelegt werden und ist auch für die darauffolgenden Jahre wirksam, sofern sich nichts geändert hat. Im Falle von Änderungen muss erneut eine Erklärung innerhalb des obgenannten Termins eingereicht werden.